

Feuerwehrsatzung

der Großen Kreisstadt Weißwasser /O.L.

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Weißwasser ist eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Weißwasser" (nachfolgend Feuerwehr genannt) und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung, bestehend aus ehrenamtlichen, hauptamtlichen und Reservekräften, einer Jugendabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Wehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Oberbürgermeister oder seine Beauftragten können die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (4) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie andere durch den Freistaat Sachsen erlassene relevante Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

§ 3

Hauptamtliche Angehörige

Die hauptamtlichen Kräfte sollen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser sein.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (G 26/3),
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der gültigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 SächsBRKG.
- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs.3 SächsBRKG sein. Die Bewerber sollen grundsätzlich in der Gemeinde wohnen und in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Der Feuerwehrausschuss kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Des Weiteren kann der Feuerwehrausschuss bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen im Einzelfall die Aufnahme zulassen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten.
- (4) Nach einjähriger Probezeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung erfolgt die Aufnahme in die Feuerwehr durch Abstimmung in der Hauptversammlung. Die Probezeit entfällt für Angehörige, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten oder von anderen Feuerwehren mindestens als Truppmann übernommen werden. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 5

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Die

- weitere Mitwirkung bei Einsätzen bleibt hiervon unberührt.
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauerhaft unfähig ist,
 - ungeeignet für den Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs.3 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
 - (3) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Über die Entlassung entscheidet der Feuerwehrausschuss.
 - (4) Bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe ist ein Ruhen der Mitgliedschaft möglich. Ein entsprechender Antrag darüber ist an den für die Entscheidung zuständigen Feuerwehrausschuss zu stellen. Ruhende Mitgliedschaften von länger als einem Jahr werden bei der Anrechnung der Gesamtzeit des aktiven Feuerwehrdienstes nicht berücksichtigt.
 - (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller aktiven Angehörigen anwesend sind.
 - (6) Der Oberbürgermeister kann Kameraden, die das Ansehen der Feuerwehr der Stadt Weißwasser in der Öffentlichkeit schädigen, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausschließen.
 - (7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (5) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Entschädigungssatzung der FFW der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Beträge.
 - (6) Die Stadtverwaltung wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile entstehen.
 - (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - an mindestens 40 Ausbildungsstunden jährlich regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - an der Hauptversammlung teilzunehmen.
 - (8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Tagen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
 - (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses
 - ihn von seiner Funktion im Einsatzdienst der FF entbinden,
 - befristete Maßnahmen zur Bewährung der Kameraden festlegen (z.B. Abgabe Transponder, Zurückstellung von Lehrgängen)
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss veranlassen.
 Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen. Die Anzeige bzw. Erwirkung der Freistellung sowie Kostenerstattung gegenüber privaten Arbeitgebern erfolgt durch die Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen angemessenen Ersatz nach Maßgabe des §§ 62 und 63 SächsBRKG sowie weiterer relevanter Rechtsvorschriften.
- (4) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht auf Gesundheits- und Versicherungsschutz ihrer Person durch die Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die zur Anwendung in Frage kommenden Bestimmungen des § 4. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen des § 16.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er wird durch den Feuerwehrausschuss berufen.
- (6) Für je zehn Angehörige der Jugendfeuerwehr sollte ein Ausbilder zur Verfügung stehen. Er sollte Mitglied der Einsatzabteilung sein und den Lehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“ oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Der Jugendfeuerwehrwart zählt nicht als Ausbilder. Der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes und die Ausbilder werden durch den Jugendfeuerwehrwart berufen.
- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung vertritt der Jugendfeuerwehrwart die Jugendfeuerwehr im Feuerwehrausschuss.
- (8) Alles Weitere wird in der "Ordnung der Jugendfeuerwehr" (Jugendordnung) geregelt, welche durch die Versammlung der Jugendfeuerwehr beschlossen wird.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.
- (3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Feuerwehrausschuss

- der Wehrleiter.

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben der Wehrleiter und die beauftragten Funktionsträger der Feuerwehr einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt den Wehrleiter, seinen Stellvertreter und den Feuerwehrausschuss.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Wehrleiters. Er fasst Beschlüsse zur Finanz-, Dienst- und Einsatzplanung und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung sowie vier in der Hauptversammlung gewählten aktiven Angehörigen. Der Schriftführer, der Kassenwart und der Stellvertreter des Wehrleiters nehmen ohne Stimmberechtigung an den Ausschusssitzungen teil. Zu fachlichen Fragen können Berater hinzugezogen werden.
- (3) Die Vertreter der aktiven Angehörigen werden auf Vorschlag von diesen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zur Erfüllung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben müssen alle Vertreter persönlich und fachlich geeignet sein.
- (4) Der Feuerwehrausschuss soll mindestens fünf mal im Jahr tagen. Die Termine sind durch Aushang bekannt zu geben. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter

Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Sind dringende Beschlüsse zwischen den regulären Beratungen zu fassen, kann der Vorsitzende den Ausschuss unter Einhaltung einer Frist von einer Woche bei Angabe der Gründe zu einer außerordentlichen Beratung einberufen.

- (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind mit Ausnahme von Personalentscheidungen durch Aushang bekannt zu geben.
- (9) Jeder Angehörige der Feuerwehr kann zu Beginn der Ausschusssitzung die Möglichkeit wahrnehmen, seine Vorschläge, Meinungen und Beschwerden zur weiteren Entscheidung einzubringen. Diese müssen schriftlich dem Wehrleiter oder einem Ausschussmitglied übergeben werden.

§ 13 Wehrleiter, Stellvertreter

- (1) Der Wehrleiter ist Leiter der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißwasser. Er sollte ein hauptamtlicher Angestellter der Feuerwehr sein.
- (2) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und nach § 18 SächsBRKG fachlich und persönlich geeignet ist.
- (4) Der Wehrleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses sind nach der Wahl durch den Oberbürgermeister vor dem Stadtrat für ihre Amtszeit zu berufen.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Wehrleiters und seines Stellvertreters ist durch den Oberbürgermeister ein Feuerwehrangehöriger mit der kommissarischen Wahrnehmung der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stellen keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Wehrleiter ein.
- (6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen,
 - dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens 46 Dienste durchgeführt werden,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Der Wehrleiter führt vor den Diensten eine Sprechstunde durch.

- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Wehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Dazu hat er mindestens einmal jährlich im Stadtrat Bericht zu erstatten. Er ist zu Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (9) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abgewählt werden. Nach der Abwahl ist er durch den Oberbürgermeister abzuberaufen.

§ 14 Unterführer, Maschinisten

- (1) Als Unterführer (Zugführer, Gruppenführer) und Maschinisten können nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die über die notwendige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Ausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist er für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 16 Revisionskommission

Die Revisionskommission wird durch zwei der drei in den Feuerwehrausschuss gewählten ehrenamtlichen Kameraden gestellt. Sie ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr zuständig.

Die Revisionskommission hat jährlich zur letzten Dienstversammlung ihren Jahresbericht zu erstatten.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit

dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss von der Hauptversammlung bestätigt sein.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind von einem vom Oberbürgermeister Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen; dies kann in Verbindung mit dem Protokoll über die Jahreshauptversammlung geschehen.

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die Einrichtung einer Handkasse ist entsprechend den Dienstvorschriften der Stadt Weißwasser zulässig.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - Zuwendungen der Stadt und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich zum Jahresende durch zwei Mitglieder des Feuerwehrausschusses (Revisionskommission) zu prüfen, das Ergebnis ist

in der Dienstversammlung sowie in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 19

Kassenwart

- (1) Der Kassenwart wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Er hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf der Grundlage ordentlicher und vollständiger Zahlungsbelege und nach schriftlicher Anweisung durch den Wehrleiter, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Wehrleiter, geleistet werden.
- (3) Die Führung der Kameradschaftskasse hat entsprechend den Dienstvorschriften der Stadt Weißwasser zu erfolgen.

§ 20

Kennzeichnungen/Symbole

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren.
- (2) Auf den Ärmelabzeichen und sonstigen Unterlagen und Beschriftungen von Fahrzeugen ist das Stadtwappen zu verwenden.

§ 21

Vereinsbildung

Die Angehörigen der Feuerwehr können sich in privatrechtlichen Vereinen zusammenschließen. Die Stadt fördert Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen entsprechend ihren Möglichkeiten, wenn sie im Interesse der Feuerwehr handeln und dies in der Vereinssatzung festgeschrieben ist.

§ 22

Kreisfeuerwehrverband

Die Feuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden durch die Stadt getragen.

§ 23

Beschlussfassung und Änderungen

Vor der Beschlussfassung zur Satzung und zu Änderungen derselben ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
